

Statut 48

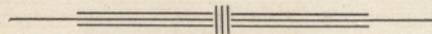
der

Stadtgemeinde Ieper

betreffend die

Städtische höhere Mädchenschule

(„Bleekerschule“).



Ieper.

Druck von C. L. Metzker & Söhne.
1914.

§ 1.

Die höhere Mädchenschule in Tever ist eine städtische paritätische Anstalt.

§ 2.

Sie soll ihren Schülerinnen eine über das Ziel der Volksschule hinausgehende Bildung, insbesondere auch die Kenntnis der französischen und englischen Sprache vermitteln, und diejenigen Mädchen, die später eine höhere Schule besuchen wollen, für den Eintritt in diese vorbereiten.

§ 3.

Die Anstalt verfolgt im großen und ganzen den Lehrplan der Lyzeen (Ministerial-Bekanntmachung vom 18. März 1912). Sie wird das 4. bis 9. Schuljahr oder die Klassen VII bis II des zehnstufigen Lyzeums umfassen.

Das Mindestalter bei Eintritt in die unterste Klasse ist in der Regel das vollendete 9. Lebensjahr.

§ 4.

Für die Ferien gelten die Ferienbestimmungen der höheren Schulen.

§ 5.

Die Aufnahme der Schülerinnen findet in der Regel zu Ostern jedes Jahres statt und zwar beim Eintritt in die unterste Klasse regelmäßig auf Grund einer besonderen Prüfung.

Die Anmeldungen erfolgen beim Rektor der Schule.

§ 6.

Die Anstalt wird, soweit deren Kosten nicht durch das Schulgeld gedeckt werden, aus städtischen Mitteln unterhalten.

Das Schulgeld soll 120 Mark betragen. Es ist in vierteljährlichen Raten im voraus an die Stadtkämmerei zu zahlen.

Besuchen zwei oder mehrere Geschwister gleichzeitig die Schule, so hat jede folgende Schülerin nur 100 Mk. Schulgeld zu zahlen.

Weniger bemittelten, begabten und fleißigen Schülerinnen aus der Stadt Ieper kann das Schulgeld auf Antrag vom Schulvorstande ganz oder teilweise erlassen werden, jedoch jedesmal nur auf ein Jahr. Die Zahl der Freistellen darf im Laufe des Schuljahres 5% der Schülerzahl nicht übersteigen.

§ 7.

Die äußere Verwaltung der höheren Mädchenschule führt ein Vorstand, welcher aus 7 Mitgliedern besteht, nämlich:

- a. dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden;
- b. zwei vom Magistrat auf 4 Jahre zu wählenden Ratsherren;
- c. drei vom Stadtrat auf 4 Jahre zu wählenden Stadtratsmitgliedern;
- d. dem Rektor der Schule.

Sämtliche Mitglieder sind stimmberechtigt.

Scheidet eins von den unter b. und c. ausgeführten Mitgliedern vor dem Schluß seiner Amtsdauer aus, so hat für den Rest dieser Zeit eine Neuwahl durch den Magistrat und Stadtrat zu erfolgen.

§ 8.

Die Rechte und Pflichten des Schulvorstandes sind folgende:

- a. Der Schulvorstand wählt den Rektor und die Lehrkräfte unter Zustimmung des Stadtrats. Die Anstellung und Entlassung der Lehrer und Lehrerinnen bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberschulkollegiums, die des Rektors der Bestätigung des Großherzogs. (§ 93 Schulgesetz.)
- b. Der Schulvorstand hat dafür zu sorgen, daß sich alles, was zur Ausstattung, Unterhaltung und äußeren Einrichtung der Schulräume gehört, in ordnungsmäßigem Zustande befindet.

- c. Er stellt mit Zustimmung des Stadtrats die „Gehaltsordnung“ (§ 94 Schulgesetz) auf. Er bestimmt auf Grund der Gehaltsordnung das Aufsteigen im Gehalt und setzt die besondere Vergütung der nicht dauernd angestellten Lehrkräfte und Bediensteten innerhalb der Grenze des festgestellten Voranschlages fest.
- d. Er entwirft den vom Stadtrat zu genehmigenden Voranschlag und sorgt für dessen genaue Beachtung.
- e. Er setzt unter Zustimmung des Stadtrats die Höhe des Schulgeldes fest. (§ 100 Schulgesetz.)
- f. Er entscheidet über die Anträge auf Ermäßigung oder Erlass des Schulgeldes.
- g. Er stellt Bestimmungen über die Obliegenheiten des Rektors und der Lehrer und Lehrerinnen sowie über die Handhabung der Schulzucht als „Dienstabweisung“ und „Schulordnung“ auf; beide unterliegen der Genehmigung des evangelischen Oberschulkollegiums.
- h. Er ist befugt, in seinen Sitzungen von dem Leiter der Anstalt Auskunft über alle die Schule betreffenden Angelegenheiten zu verlangen, und erstattet seinerseits dem Stadtrat jährlich wenigstens einmal mit der Vorlage des Voranschlags Bericht über die Verwaltung und den Stand der Schule.
- i. Er hat im übrigen alles, was die Schule fördern kann, zu beraten und an der zuständigen Stelle die entsprechenden Anträge zu stellen.

§ 9.

Die Vorstandssitzungen finden nach Bedürfnis statt.

Der Vorsitzende ist befugt, nach Bedarf Sitzungen anzuberaumen, er ist dazu längstens binnen einer Woche verpflichtet, wenn der Rektor oder 2 Mitglieder dies beantragen. Die Einladung erfolgt in jedem Falle durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens zwei Tage vor dem Sitzungstage ergehen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn 4 Mitglieder anwesend sind; ist er nicht beschlußfähig, so wird über den zur Tagesordnung gestellten Gegenstand in einer aufs neue anberaumten zweiten Sitzung ohne Rücksicht

auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder rechtsgiltig beschlossen, wenn bei der schriftlichen Einladung ausdrücklich hierauf aufmerksam gemacht worden ist. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ueber die Beschlüsse des Vorstandes wird eine Niederschrift geführt, welche von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 10.

Die Mitglieder des Schulvorstandes werden von dem Vorsitzenden mittels Gelöbnisses an Eidesstatt auf treue und gewissenhafte Führung ihres Amtes verpflichtet.

§ 11.

Dem Rektor liegt die innere Leitung und Beaufsichtigung der Schule ob.

Es muß entweder akademisch gebildet sein oder durch die Rektoratsprüfung die Befähigung zur Leitung einer Schule mit fremdsprachlichem Unterricht erworben haben. Für die übrigen Lehrkräfte gelten die Bestimmungen in §§ 96 und 98 Schulgesetz.

§ 12.

Die Anstellung der Lehrer ist, wenn Ausnahmen nicht zugestanden werden, in den ersten drei Jahren unwiderruflich.

Nach Ablauf dieser Zeit werden sie, wenn nicht besondere Bedenken vorliegen, unwiderruflich angestellt. Die Lehrerinnen werden zunächst vertragsweise angenommen und, wenn nicht besondere Bedenken vorliegen, nach fünf Dienstjahren unwiderruflich angestellt.

Ueber die unwiderrufliche Anstellung entscheidet in jedem Falle der Schulvorstand.

§ 13.

Die Lehrer werden bei ihrem Dienstantritt durch den Vorsitzenden des Schulvorstandes auf die Erfüllung aller Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes nach Maßgabe des Zivilstaatsdienergesetzes eidlich verpflichtet. Im Vertragswege angenommene Lehrpersonen bleiben unbeeidigt, sofern ihnen nicht, abgesehen von

der Pensionsberechtigung, die Stellung der widerruflich Angestellten eingeräumt wird.

Der Schulvorstand erteilt ihnen bei ihrer unwider- ruflichen Anstellung vom Evangelischen Oberschulkollegium vorher genehmigte Anstellungsurkunden, in welchen die Dienstannahmen, der Anfang der Dienstzeit und die bei der Berechnung des Wartegeldes oder Ruhegehaltes in Anrechnung kommende Dienstzeit anzugeben sind.

Im Vertragswege angenommene Lehrpersonen er- halten keine Anstellungsurkunden.

§ 14.

Die Höchstzahl der Pflichtstunden des Rektors und der Lehrer und Lehrerinnen wird durch die Dienstan- weisung festgesetzt.

§ 15.

Hinsichtlich der Rechte und Pflichten der angestellten Lehrer finden die Bestimmungen des Zivilstaatsdiener- gesetzes und des Gesetzes vom 24. Dezember 1902 (23. Dezember 1911) betreffend Fürsorge für die Witwen und Waisen entsprechende Anwendung.

§ 16.

Dieses Statut tritt mit der Genehmigung in Kraft.



Vorstehendes Statut ist auf Grund des Artikels 9 § 3 der Gemeindeordnung vom Staatsministerium genehmigt worden.

O Idenburg, den 26. Juni 1914.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Ruhstrat.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Veröffentlicht.

Fever, 18. Juli 1914.

Stadtmagistrat.

J. B.: Busch.



Die Lehrer werden bei dem Dienstantritt durch den Vorsitzenden des Schulvorstandes auf die Erfüllung aller Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes nach Maßgabe des Dienstvertrages schriftlich verpflichtet. Der Vertragsverzug angestrichelt Versehen bleiben unbedeutend, sofern ihnen nicht abgesehen von